

gegriffen hat. Die Sage hat sich dieses Gerichtes bemächtigt und uns ein schauriges Bild davon hinterlassen. In der Stille der Nacht sei es im Waldesdunkel, in Kellergewölben oder sonst an unheimlichen Orten zusammengetreten. Die Richter seien vermummt gewesen, der Angeklagte, ob er sich schuldig oder unschuldig bekannte, sei in jedem Falle zum Tode verurteilt und am nächsten Baume aufgehängt worden.

Das Femgericht wurde in Wirklichkeit nicht in der Nacht, sondern am hellen Tage gehalten. Es war nur insofern ein heimliches Gericht, als nicht jedermann, sondern nur Freischöffen daran teilnehmen durften. Ein Verbrecher, der auf offener Tat ertappt wurde, wurde allerdings sofort gehängt. Die Verbrechen, über welche die Feme urteilte, waren Raub und Gewalttat, Brandstiftung und Mord, Verrat, Falschmünzerei, Meineid und andre. Auch suchte vor dem Femgerichte Recht, wer es vor dem gewöhnlichen Gerichte nicht finden konnte; dadurch wurde die Feme zu einem Obergerichte. Die Fehmrichter führten den Ursprung dieses Gerichtes auf Karl den Großen zurück. Dies ist nur insofern richtig, als Karl der Große der Ordner der westfälischen Gerichtsbarkeit gewesen ist. Er hat in Westfalen das altdeutsche Gerichtsverfahren bestehen lassen, und die Westfalen haben mit der Fähigkeit, die ihnen eigen ist, dieses Gerichtsverfahren festgehalten und weiter ausgebildet.

An der Spitze des Femgerichtes stand der Freigraf, der vom Kaiser bestätigt sein mußte. Dieser brauchte kein Adliger zu sein, wie man aus dem Namen folgern könnte. Viele freie Bauern sind Freigrafen gewesen. Dem Freigrafen zur Seite standen die Freischöffen. Freischöffe konnte jeder freie Deutsche werden. Zur Zeit der Blüte der Feme galt das Freischöffenamt für eine Ehre, und aus allen Teilen des Deutschen Reiches kamen angesehenere Personen nach Westfalen, um sich dort in die Zahl der Freischöffen aufnehmen zu lassen. Sogar Kaiser Sigismund hielt es nicht unter seiner Würde, Freischöffe der Feme zu werden. Unter diesem Kaiser hat das Femgericht seine höchste Blüte erreicht. Die besondere kaiserliche Gunst, deren das Femgericht sich seitens Sigismunds erfreute, führte zum Mißbrauch. Die Freigrafen maßten sich sogar an, dem Kaiser das Recht zu bestreiten, Rechtshandel von der Feme an das kaiserliche Hofgericht zu verweisen. Sie sprachen ihm ferner das Recht ab, Freigrafen abzusetzen. Deshalb schlug Sigismund gegen Ende seiner Regierung einen andern Ton gegen die Feme an; er beabsichtigte, eine Läuterung des heimlichen Gerichtes vorzunehmen, ist aber darüber gestorben. Kaiser Friedrich III. verschmähte es, Schöffe zu werden. Als das kaiserliche Hofgericht einen Urteilspruch der Feme aufhob, unterstanden sich sogar die Freigrafen, den Kaiser selbst vor die Feme zu laden. Die Ladung wurde tatsächlich dem Kaiser überbracht. Dieser beauftragte das Hofgericht mit der Bestrafung der Fremen.